

## Ausstellungsbedingungen

### 1. Träger:

Ideeller Träger: Stadt Aurich  
Wirtschaftlicher Träger, Durchführung und Organisation:  
Friedrich Haug e.K., Messen u. Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln,  
Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29, info@haug-ausstellungen.de.

### 2. Ort und Zeitdauer:

Die Ausstellung „14. Weser-Ems-Ausstellung“ findet statt vom 30. Mai - 02. Juni 2019 auf dem Mehrzweckgelände Tannenhausen. Die Öffnungszeiten sind täglich von 10 – 18 Uhr.

### 3. Anmeldung:

Auf dem umseitigen Vordruck erfolgt die Anmeldung in doppelter Ausfertigung. Das Original erhält die Ausstellungsleitung, die Durchschrift verbleibt im Besitz des Ausstellers. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen einer nicht ordnungsgemäß ausgeführten Anmeldung trägt der Aussteller. Die Unterschrift wird als rechtsverbindlich angesehen. Änderungen und Vorbehalte sind rechtsunwirksam, wenn diese von der Ausstellungsleitung nicht schriftlich bestätigt werden.

Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Einsendung des unterschriebenen Anmeldeformulars. Wird nach mündlicher Absprache und Standbestätigung und Rechnung erteilt, so gelten die darin festgehaltenen Angaben als Vertragsabschluss, wenn nicht binnen 14 Tagen Widerspruch erfolgt. Der Widerspruch ist zu richten an Friedrich Haug e.K., Messen und Ausstellungen, Inh. Martin Vorwerk, Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln.

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter ein Rücktritt des Ausstellers zugestanden, so sind 25% der ursprünglich vereinbarten Standgebühr zu entrichten. Der Antrag auf einen Rücktritt des Ausstellers kann nur schriftlich erfolgen. Für den Fall, dass der Stand anderweitig nicht vermietet werden kann, ist die Ausstellungsleitung berechtigt, eine Kostenentschädigung von dem Aussteller zu verlangen.

Dieser Anspruch entsteht wie folgt:  
-Rücktrittserklärung bis 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 25% der vereinbarten Standgebühr  
-Rücktrittserklärung bis 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 50% der vereinbarten Standgebühr  
-Rücktrittserklärung ab 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn – 100% der vereinbarten Standgebühr.

Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen, wie vor erwähnt.  
Dem Aussteller bleibt es selbstverständlich nachgelassen, nachzuweisen, dass der Ausstellungsleitung tatsächlich ein niedrigerer Schaden entstanden ist, als die hier geltend gemachte Kostenentschädigung.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungsbeträge sind pünktlich zu bezahlen und zwar 50% innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

### 5. Standaufbau und Ausstattung:

Es wird ein besonderer Wert auf attraktive Standgestaltung gelegt, wobei sich der Standaufbau in den Gesamplan der jeweiligen Hallen einfügen hat.  
Für diejenigen Firmen, die keinen eigenen Messestand besitzen, gilt das Folgende: Jeder Stand sollte mit einer Blende ausgestattet sein. Derartige Blenden werden leihweise von unserer Aufbaufirma fix und fertig aufgebaut. Die Bestellung hierfür muss unmittelbar auf dem Bestellscheinvordruck bei der Aufbaufirma erfolgen.

Der Stand muss mit einem Fußbodenbelag ausgestattet werden. Das Einbringen von Böden und Verankerungen ist nicht gestattet. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden. Der Fußboden in den Leichtbauhallen passt sich dem jeweiligen Untergrund an. Die Belastung darf 150kg/qm nicht überschreiten. Ausnahmen müssen mindestens 3 Monate vor Ausstellungsbeginn angemeldet werden.

### 6. Fertigstellung der Stände und Wiederherstellung der Ausstellungsflächen:

Mit dem Aufbau der Stände kann ab Dienstag vor der Ausstellung begonnen werden. Das Gelände ist ab Dienstag vor der Ausstellung bewacht. Die Aufbauarbeiten müssen bis am Tag vor der Eröffnung bis 20.00 Uhr beendet sein. Alle entstehenden Kosten für die Wiederherstellung des Ausstellungsplatzes in seinen ursprünglichen Zustand, insbesondere bei Anlage von Fundamenten, Erdaustrub und Wegberufung, hat der Aussteller zu tragen. Auch Beschädigungen an Wänden u.ä. müssen dem Aussteller in Rechnung gestellt werden.

### 7. Standmiete = Beteiligungsgebühr

a) Reihenstand	mind. 10qm	(1 Seite offen)	Euro 59,00 je qm
b) Eckstand	mind. 15qm	(2 Seiten offen)	Euro 64,00 je qm
c) Kopfstand	mind. 25qm	(3 Seiten offen)	Euro 69,00 je qm
d) Blockstand	mind. 30qm	(4 Seiten offen)	Euro 69,00 je qm
e) Freigelände	mind. 30qm	(ab 200qm 10.- Euro)	Euro 15,00 je qm

Rück- und Trennwände sind in der Standmiete nicht enthalten.  
Die Berechnung der Standmiete erfolgt zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen aufgerundet.

### 8. Ausstellerausweise

Bis 10qm Hallenfläche werden zwei, für jede weiteren vollen 10qm wird im Bedarfsfall eine weitere Ausstellerkarte - jedoch nicht mehr als insgesamt 10 Ausweise - und für Freigelände bis 50 qm zwei, für jede weiteren vollen 50 qm eine Ausstellerkarte kostenlos ausgedruckt. Darüber hinaus benötigte Dauerausweise sind mit Euro 10,00 pro Stück kostenpflichtig. Die Ausweise sind nicht übertragbar und werden bei Missbrauch eingezogen. Für den eingezogenen Ausweis wird der zehnfache Tageseintrittspreis erhoben. Die Ausweise sind mit Firmenstempel und Angaben der Personalien zu versehen.

### 9. An- und Abfuhr der Ausstellungsutensilien:

Die Einzelheiten hierüber sind aus der gesondert den Ausstellern zugehenden Hausordnung ersichtlich.

### 10. Versicherung und Haftung:

Die Ausstellungsleitung übernimmt die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des Freigeländes ab Dienstag vor der Ausstellung, 18.00 Uhr, ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Ab Montag nach der Ausstellung, 8.00 Uhr – 1. Nacht nach Ende der Ausstellung – endet die allgemeine Bewachung. Ab diesem Zeitpunkt hat jeder Aussteller erhöht für die Sicherheit seiner Güter zu sorgen. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Gegen die üblichen, versicherungsfähigen Gefahren, wie Feuer, Einbruch-Diebstahl, einfacher Diebstahl, Rauch oder Leckage sowie Leitungswasserschäden einschließlich Gefahren des An- und Abtransportes, hat die Ausstellungsleitung einen Ausstellungsversicherungs-Rahmenvertrag abgeschlossen. Es wird je dem Aussteller dringend empfohlen, sein Ausstellungsrisiko gemäß diesem Rahmenvertrag auf eigene Kosten abzudecken zu lassen. Aussteller, die den durch den Rahmenvertrag gebotenen Versicherungs-schutz nicht bzw. nicht rechtzeitig in Anspruch nehmen, erkennen damit gegenüber der Ausstellungsleitung den Verzicht auf die Geltendmachung aller Schäden an, die bei Inanspruchnahme des gebotenen Versicherungsschutzes abgedeckt wären. Alle eintretenden Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Ausstellungsleitung unverzüglich schriftlich angezeigt werden.

Die Ausstellungsleitung ist Haftpflicht versichert. Sie deckt die Schadensverpflichtung des Veranstalters, sie erstreckt sich nicht auf Schäden, die Mitwirkende der ausstellenden Firmen erleiden, ebenso nicht auf Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsutensilien. Diese Haftpflichtversicherung umfasst weder Ausstellungsgegenstände noch Sonderveranstaltungen, für die besondere Haftpflichtversicherungen von den verantwortlichen Trägern abzuschließen sind.

### 11. Behördliche Sicherheitsvorschriften:

a) Unfallverhütung  
Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Die Schutzvorrichtungen dürfen nur dann entfernt werden, wenn die Maschinen nicht in Betrieb und nicht an die Kraftquelle angeschlossen sind und nur zu dem Zweck dienen, dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile zu zeigen. In diesem Falle müssen jedoch die abgenommenen Schutzvorrichtungen unmittelbar neben der Maschine aufgestellt werden.

Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u.ä. entsteht, haftet der Aussteller.

b) Feuerschutz  
Feuerschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugebaut oder zugestellt werden. Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke

zueingebaut oder zugestellt werden.  
Die Inbetriebnahme elektrischer Wärmegeräte (Kocher, Bügeleisen, Heizöfen usw.), Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen und brennend vorgelagerter Maschinen, Apparate usw. bedarf der besonderen Genehmigung der Ausstellungsleitung. Wärmegeräte müssen auf unverbrennbaren, die Wärmeübertragung verhindernden Unterlagen aufgestellt werden. Für rechtzeitiges Abschalten der Geräte nach Gebrauch hat der Aussteller ganz besondere Sorge zu tragen. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen im Ausstellungsstand weder gelagert noch angewandt werden.

Verpackungsmaterialien dürfen nicht in den Ausstellungshallen aufbewahrt werden. Sie sind nach Einräumung der Ausstellungsgegenstände auf dem von der Ausstellungsleitung vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Platz abzulegen. Kisten und sonstiges Lagergut sind einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen.  
Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung (NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindung und Abzweigungen sind nur fabrikmäßig für kabelmäßige Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z.B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

### 12. Reinigung:

Für die Reinigung der Hallen, der Gänge und des Geländes sorgt die Ausstellungsleitung. Abfälle, Leer- und usw. muss täglich bis 1/2 Stunde nach Ausstellungsabschluss in die Gänge gestellt werden, damit diese von der mit der Reinigung beauftragten Firma geleert werden können. Später herausgestellte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers entfernt.

### 13. Parkplätze

Für PKW und LKW der Aussteller steht ein eigener Parkplatz unmittelbar neben dem Ausstellungsgelände gegen eine einmalige Gebühr für die ganze Ausstellungs-dauer zur Verfügung. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden, die sich durch die Benutzung ergeben. Sowohl PKW als auch LKW dürfen innerhalb des Ausstellungsgebietes nicht abgestellt werden.

### 14. Abbau

Der Abbau der Standeinrichtungen und der Abtransport des Ausstellungs-gutes muss in den Hallen sofort nach Ausstellungsabschluss, in einzelnen Fällen bis 1 Tag nach der Ausstellung, 17.00 Uhr, und im Freigelände spätestens innerhalb von 2 Tagen beendet sein. Für etwaige Schäden, die der Ausstellungsleitung oder anderen aus einem gegenseitigen Handeln entstehen, haftet der Aussteller. Nach Ablauf der für den Abbau vorgesehenen Frist werden nicht abgefahrene Ausstellungs-güter von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Dabei übernimmt die Ausstellungsleitung keinerlei Verantwortung.

### 15. Rundschreiben

Nach der Standzuteilung werden die Aussteller durch Rundschreiben über alle Fragen der Vorbereitung und Durchführung dieser Ausstellung unterrichtet. Alle Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Anlieferung von Ausstellungs-gütern, Speditionsvorschriften, Stromanschluss u.a.m. werden besonders erwähnt.

### 16. Darbietungen und akustische Übertragungen

Die Ausstellungsleitung richtet bei Bedarf eine Lautsprecher-Übertragungsanlage ein. In jedem Fall behält sie sich das Ausschließlichkeitsrecht für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Der Betrieb eigener Lautsprecheranlagen der Aussteller, Musik und Lichtbildabteilung jeder Art bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch die Ausstellungsleitung und sind nur in geschlossenen Kojen innerhalb des Standes gestattet. Dabei sind die feuer-polizeilichen Vorschriften zu beachten.

### 17. Werbung

Das Verteilen von Prospekten außerhalb der ermieteten Standflächen ist verboten.

### 18. Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele sind nicht statthaft. In Ausnahmefällen werden diese genehmigt. Dies bedarf der Schriftform und muss von den zuständigen Behörden genehmigt werden.

### 19. Verschiedenes

Auf dem gesamten Ausstellungs-gelände hat die Ausstellungsleitung das Hausrecht. Mit Erhalt der Zulassungsbestätigung und der Hausordnung unterwerfen sich die Aussteller und deren Beauftragte den vorstehenden und allen im Interesse der Ausstellung noch eventuell zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

### 20. Sonderabspachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Ausstellungsleitung.

### 21. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Cloppenburg.  
Für sämtliche Ansprüche aus Verträgen mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt das Amtsgericht Cloppenburg als vereinbarter Gerichtsstand, und zwar unabhängig von der Höhe des Gegenstandswertes. Cloppenburg als Gerichtsstand gilt im Übrigen auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

**Friedrich Haug**  
Inh.: Martin Vorwerk

Friedrich Haug e.K. Messen + Ausstellungen  
Inhaber: Martin Vorwerk  
Magdeburger Str. 4, 49692 Cappeln  
Telefon: 0 44 78 / 9 58 75-0, Telefax: 0 44 78 / 9 58 75-29  
info@haug-ausstellungen.de  
Eingetragen im Handelsregister zu Oldenburg HRA 150377